

HAUPTSATZUNG des Landkreises Waldshut

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 190) hat der Kreistag des Landkreises Waldshut mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 12.05.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 der Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss, der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus.

- (2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören der Landrat/die Landrätin als Vorsitzende/r und 15 Mitglieder des Kreistags an. Dem Bau- und Umweltausschuss, dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus gehören der Landrat/die Landrätin als Vorsitzende/r und je 14 Mitglieder des Kreistags an.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund § 2 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) als beschließender Ausschuss. Das Nähere bestimmt die Satzung über das Jugendamt des Landkreises Waldshut.

§ 2

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistags über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten begründet sind. Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Der Kreistag kann auf Antrag des Landrats/der Landrätin oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 3

Geschäftskreis der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen, Bildung von Haushaltsresten, Liegenschaften (mit Ausnahme der Schulen und Pflegeheime), Beteiligungen an Verbänden und wirtschaftlichen Unternehmen, Personal (mit Ausnahme der Pflegeheime), allgemeiner Dienstbetrieb, Organisation, Kreisverfassungsrecht, örtliche Prüfung, überörtliche Prüfung, allgemeine Polizeiangelegenheiten, Ordnungsaufgaben, Straßenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Schülerbeförderung, Wirtschaftsförderung, öffentliche Einrichtungen, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

- (2) Der Bau- und Umweltausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Kreisstraßen, Naturschutz, Landwirtschaft und Landschaftspflege.

- (3) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Soziale Sicherung, Gesundheit, als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Pflegeheime des Landkreises Waldshut“ nach dessen Betriebssatzung.

- (4) Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Schulwesen, Erwachsenenbildung, Kreismedienzentrum, Bücherei und Archivwesen, Kultur, Sport, und Tourismus.

§ 4

Einzelzuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Den beschließenden Ausschüssen werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 80.000 Euro bis 300.000 Euro im Einzelfall.
2. Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 80.000 Euro überschritten wird und nicht der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den

einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

3. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung von mehr als 20.000 Euro bis zu 80.000 Euro, die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro.
4. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 20.000 Euro bis 80.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 20.000 Euro bis 80.000 Euro im Einzelfall.
5. Stundungen bei Beträgen über 30.000 Euro für mehr als 12 Monate.
6. Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bis zum Betrag von 1,6 Mio. Euro, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als 5.200 Euro bis 55.000 Euro im Einzelfall.
7. Der Erwerb, Verkauf, Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 80.000 Euro bis 260.000 Euro im Einzelfall.
8. Der Erwerb, Verkauf oder Tausch von beweglichem Vermögen oder Leasing mit Raten in einem Gesamtwert von mehr als 100.000 Euro bis 300.000 Euro im Einzelfall.
9. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 40.000 Euro.
10. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Jahresbeitrag über 500 Euro sowie der Austritt aus ihnen.
- 11a. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro beträgt.
- 11b. Die Entscheidung über das Zugeständnis des Landkreises bei Vergleichen, wenn dieses mehr als 20.000 Euro bis zu 80.000 Euro beträgt.
12. Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 50.000 EURO nicht überschritten wird.
13. Im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über

- a) die Ernennung, die Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und A 12, soweit nicht leitend tätig. Für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gilt § 5 Abs. 3c.
- b) die Einstellung, Höhergruppierung - soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht - und die Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 und höher, wenn nicht leitend tätig.

§ 5

Zuständigkeit des Landrats/der Landrätin

- (1) Der Landrat/die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben, die ihm/ihr sonst durch Gesetz übertragen sind, sowie vom Kreistag übertragene Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Landrat/der Landrätin werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 1. Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und seiner Ausschüsse.
 - 2. Die Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä., sowie als sozial erfahrene Personen in der Sozialhilfe und Kriegsofferfürsorge und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 3a. Die laufenden arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen über Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte, deren Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung nicht dem Kreistag oder den beschließenden Ausschüssen vorbehalten ist;
 - 3b. Sämtliche arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen über Beschäftigte der Verwaltung bis zur Entgeltgruppe 10.
 - 3c. Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten der Verwaltung.
 - 4. Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehen sind.
- (3) Zur laufenden Verwaltung gehören die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und sonstige Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse festgelegten

Wert- und Zeitgrenzen. Die Wertgrenzen gelten nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 12.05.2010

LANDRATSAMT WALDSHUT

Tilman Bollacher
Landrat